Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/10/18 4Ob384/77, 4Ob75/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1977

Norm

UWG §14 A1
ZPO §226 IIB4

Rechtssatz

Wird der Urteilsantrag ganz konkret auf den als erwiesen angenommenen Wettbewerbsverstoß abgestellt, ohne der Gefahr künftiger Umgehungen dieses Verbotes durch eine allgemeine Fassung des Begehrens Rechnung zu tragen, so wird damit in Kauf genommen, bei auch nur geringen Änderungen des beanstandeten Verhaltens unter Umständen neuerlich klagen zu müssen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 384/77
  Entscheidungstext OGH 18.10.1977 4 Ob 384/77
- 4 Ob 75/90
  Entscheidungstext OGH 30.05.1990 4 Ob 75/90
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0037538

Dokumentnummer

JJR_19771018_OGH0002_0040OB00384_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at